

HEX HGR SoSe 2021

Teil 8: Sonderregeln für Handelsgeschäfte

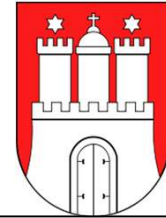
Fall 7 Wer schreibt, der bleibt

Fall: Schlechter Reis – wer muss reisen?

Fall: Nepper, Schlepper, Sattelschlepper

Fall: Die Teakbank aus Eiche

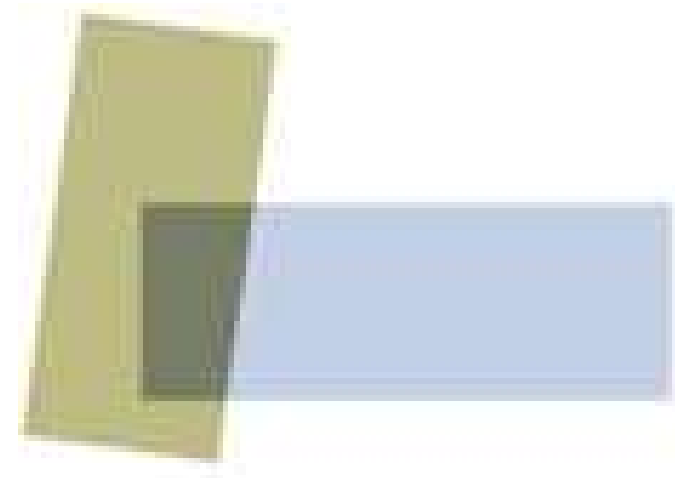
Fall: Ihr „teakt“ doch nicht richtig!

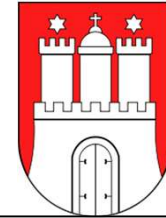


Das Handelsgeschäft, § 343 ff. HGB

Begriff des Handelsgeschäfts:

Legaldefinition in § 343 HGB: Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören





Das Handelsgeschäft, § 343 ff. HGB

▪ Voraussetzungen des Handelsgeschäfts

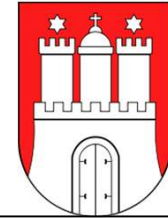
▪ Kaufmann

- Vorschriften über Handelsgeschäfte gelten grundsätzlich auch für einseitige Handelsgeschäfte (und zwar für beide Parteien), § 345 HGB
- Einseitiges Handelsgeschäft: nur eine der Beteiligten ist Kaufmann
- Beiderseitiges Handelsgeschäft: beide Beteiligten sind Kaufleute
- Ausnahmen sind gesetzlich geregelt:
 - Geltung nur für eine Partei: z. B. Ausschluss der Einrede der Vorausklage, § 349 HGB (wenn die Bürgschaft für ihn ein Handelsgeschäft ist)
 - Geltung nur für beiderseitige Handelsgeschäfte, z. B. Rügepflicht § 377 HGB

▪ Geschäft: jedes rechtserhebliche Verhalten (auch Realakte)

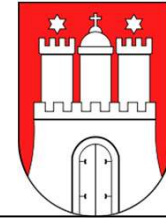
▪ Zum Betrieb des Handelsgewerbes gehören

- § 344 HGB: Vermutung, dass Rechtsgeschäfte des Kaufmanns zum Betrieb des Handelsgewerbes gehören
- Privatgeschäft nur, wenn für Geschäftspartner eindeutig zum Ausdruck gekommen



Das Handelsgeschäft, § 343 ff. HGB

- Sonderregeln für Handelsgeschäfte
 - Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, § 347 HGB, höhere Anforderungen als „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ gemäß § 276 Abs. 2 BGB
 - Keine Herabsetzung von Vertragsstrafen, § 348 HGB (\neq § 343 BGB)
 - Keine Einrede der Vorausklage bei der Bürgschaft, § 349 HGB (\neq § 771 BGB)
 - Bürgschaft, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis formfrei möglich, § 350 HGB (\neq §§ 766 BGB, 780, 781 BGB)
 - Gesetzlicher Zinssatz für beiderseitige Handelsgeschäfte 5%, § 352 HGB \neq § 246 BGB
 - Fälligkeitszinsen für beiderseitige Handelsgeschäfte, § 353 HGB \neq § 288 BGB

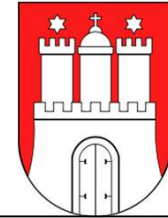


Sonderregeln für Handelsgeschäfte (Fortsetzung)

- Abtretung bei beiderseitigen Handelsgeschäften trotz Abtretungsverbots gemäß § 399 BGB wirksam, § 354a HGB;
 - Sinn: Forderung soll zur Kreditsicherung eingesetzt werden können, insbesondere Ermöglichung des verlängerten EV trotz Abtretungsverbot in Einkaufs-AGB des Käufers;

Lieferant $\xrightarrow{\text{verlängerter EV}}$ Verkäufer $\xrightarrow{\text{Käufer}}$ (Abtretungsverbot in EK-AGB)

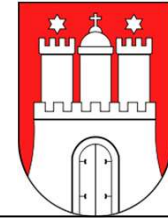
- Leistung an urspr. Gläubiger unabhängig von Kenntnis möglich \neq § 407 BGB
- Sonderregeln für das Schweigen (z.B. § 362 HGB)
- Erweiterung des Gutgläubenschutzes beim Erwerb vom Nichtberechtigten, § 366 HGB (\neq § 932 BGB)



Sonderregeln für „Schweigen im Handelsverkehr“

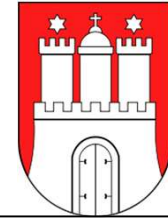
- Grundsatz: Schweigen hat keine rechtliche Erklärungsbedeutung
- Ausnahmen im Bürgerlichen Recht:
 - kraft gesetzlicher Anordnung (z. B. § 108 Abs. 2 S. 2 BGB, § 177 Abs. 2 BGB)
 - kraft Vereinbarung, auch konkludent (z. b. ständige Praxis)
 - ausnahmsweise nach Treu und Glauben:
 - Schweigen auf verspätetes oder geringfügig abweichendes Angebot
 - Schweigen auf Angebot nach abschlussreifen Vorverhandlungen oder einer invitatio ad offerendum zu konkreten Bedingungen
- Erweiterungen im Handelsrecht:
 - Schweigen auf Anträge, § 362 Abs. 1 HGB
 - kaufmännisches Bestätigungsschreiben





„Schweigen des Kaufmanns auf Anträge“, § 362 Abs. 1 HGB

- Antragsempfänger ist Kaufmann
- Vertragsgegenstand Geschäftsbesorgung, z.B. Kommission, Treuhand, Makler, Detekteien etc.; nicht erfasst: Warenhandel!
- Geschäftsverbindung, § 362 Abs. 1 S. 1 HGB, oder Erbieten zur Besorgung, § 362 Abs. 1 S. 2 HGB
- Keine unverzügliche Antwort → Schweigen gilt als Annahme



Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben

- Voraussetzungen
 - Parteien sind Kaufleute oder nehmen in ähnlicher Weise am Geschäftsleben teil
 - Klarstellungsbedürftige Verhandlungen
 - Der Bestätigende muss erkennbar von bereits erfolgtem Vertragsschluss ausgehen (Bestätigung des angeblichen Vertragsschlusses)
 - Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der (angeblichen) Einigung
 - Zugang alsbald nach Verhandlungen
 - Kein unverzüglicher Widerspruch
 - Keine Schutzunwürdigkeit des Absenders, gegeben bei erheblichen oder arglistigen Abweichungen (Ausnahme!)

- Wirkung
 - Vertrag kommt mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens zustande